

SATZUNG

des Turnverein „Gut Heil“ von 1870 e.V. Georgsmarienhütte

Vereinsregister 110072, Amtsgericht Osnabrück

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Unabhängigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Rechtsgrundlage
- § 6 Gliederung des Vereins in Abteilungen

II. Mitgliedschaft

- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedschaftsarten
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss
- § 11 Ausschlussverfahren

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Beiträge und Gebühren
- § 13 Stimmrecht
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Vertretung und Verwaltung

- § 15 Vereinsorgane
- § 16 Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung
- § 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung
- § 18 Vorstand
- § 19 Aufgaben und Rechte des Vorstandes
- § 20 Erweiterter Vorstand
- § 21 Abteilungsleitung
- § 22 Ehrenrat
- § 23 Aufgaben des Ehrenrates
- § 24 Rechnungsprüfer
- § 25 Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane
- § 26 Satzungsänderung
- § 27 Anschluss, Fusion oder Auflösung des Vereins
- § 28 Vereinsvermögen
- § 29 Sondervollmacht des Vorstandes
- § 30 Gerichtsstand

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der am 6. Juni 1870 gegründete Verein führt den Namen
- Turnverein „Gut Heil“ von 1870 e.V. , Georgsmarienhütte -.
- b) Er hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. 110072 (vormals VR Bad Iburg Nr. 290) am 13.9.1971 eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein verfolgt den ideellen Zweck, auf breitester Grundlage Leibesübungen zu betreiben und damit im Dienste der Gemeinschaft dem Wohl und der Gesundheit seiner Mitglieder zu dienen, wie auch den Leistungssport zu fördern.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung des regelmäßigen Spiel-, Übungs- und Trainingsbetriebes für alle Sportarten, einschließlich allgemeiner Gymnastik- oder Fitnessübungen.
 - Bereitstellung der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel sowie Übungsstätten im Rahmen der strukturellen und finanziellen Möglichkeiten.
 - Durchführen von Sportveranstaltungen und Kursen.
 - Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten.

-Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung des Sports
-Kooperation mit Schulen in Georgsmarienhütte im Bereich des Sports
- c) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmung.
- d) Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Aufwandsentschädigungen - keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- f) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann u.a. ein hauptamtlicher Geschäftsführer als auch erforderliches Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- a) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) und der in ihm vereinigten Fachverbände, soweit die entsprechende Sportart im Verein ausgeübt wird. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen. Im Einklang damit regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
- b) Der Verein kann auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch vorliegende Satzung und durch die Satzung der Organisationen (§ 4), deren Mitglied der Verein ist, ausschließlich geregelt. Ergänzend gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsrechtlich hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 6 Gliederung des Vereins in Abteilungen

Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in Abteilungen, die vom Vorstand gebildet und aufgelöst werden können. Die Abteilungen werden geleitet und verwaltet durch die Abteilungsleitungen. Die Abteilungsleitungen können aus mehreren Personen bestehen. Sie regeln innerhalb ihrer Abteilungen den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach den Richtlinien ihrer Fachsparte und dem vorgegebenen Finanzrahmen selbstständig.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen ablehnt und anschließend der erste Beitragseinzug gezahlt wird.
- c) Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, oder sich aus dem Vereinszweck ergeben, ablehnen.
- d) Mit dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und erlassenen Ordnungen anerkannt. Die Satzung und Ordnungen können von jedem Mitglied beim Vorstand angefordert werden.

§ 8

Mitgliedschaftsarten

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Ihre Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der ordentlichen Mitglieder mit Hinweis auf die Förderungsweise.
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag und Beschluss von der Mitgliederversammlung ernannt. Näheres regelt eine Ehrenordnung.
- d) Eine befristete Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaft auch für Kurse) ist möglich. Über Art, Dauer und Beitrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit der betreffenden Abteilungsleitung.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende;
- b) Streichung aus der Mitgliedsliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere seinen Verpflichtungen zur

Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht nachkommt;

- c) Ausschluss;
- d) Tod.

Von der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann erfolgen, wenn es

- a) seine Mitgliedsverpflichtungen schuldhaft verletzt, insbesondere gegen die Satzung, den sonstigen sportlichen Bestimmungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
- b) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 11 Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des Vorstandes eingeleitet. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Der Betroffene ist von der Einleitung unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe unverzüglich durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen, wobei ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Auch ist er vom Ehrenrat zu der Sitzung, in der über seinen Ausschluss entschieden wird, mit einer Frist von mindestens acht Tagen durch Einschreibebrief zu laden. Ihm und einem Vertreter des Vorstandes ist in der Sitzung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist Widerspruch in der Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Beiträge und Gebühren

- a) Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es können auch Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit der Wirksamkeit des Austritts.

- b) Der monatliche Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- c) In den Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes in Abstimmung mit der Abteilungsleitung auf der Grundlage eines Beschlusses einer Abteilungsversammlung.
- d) Umlagen, Gebühren und Sonderbeiträge für Kurse, Zeitmitgliedschaften o.ä. werden in Abstimmung mit den betreffenden Abteilungsleitungen vom Vorstand festgesetzt.
- e) Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden einmaligen Beitrag einzuräumen.
- f) In besonderen Fällen können die Beiträge auf schriftlichen Antrag hin durch den Vorstand gestundet, ermäßigt, ausgesetzt oder erlassen werden.
- g) Beiträge, Umlagen und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch an dem Vermögen des Vereins nicht zu. Sie erhalten auch keine gezahlten Beiträge zurück. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Vereins.
- h) Alle unter a) bis e) aufgeführten Beiträge und Zusatzbeiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Eine entsprechende Ermächtigungserklärung im Aufnahmeantrag ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Eine Änderung der Bankverbindung und der Mitgliedsadresse ist dem Kassenwart unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Stimmrecht

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Abteilungs- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und können auch gewählt werden. Soweit ihre Tätigkeit im Verein nach den gesetzlichen Vorschriften jedoch eine Volljährigkeit erfordert, ist ihre Wahl erst dann zulässig.
- b) Für die Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- c) Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres üben die festgelegten Rechte in der vom Verein erlassenen Jugendordnung aus.
- d) Alle Abstimmungen erfolgen in offener Stimmabgabe. Nur auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung, wenn mehrere Vereinsmitglieder zur Wahl gestellt werden und diese verbindlich erklären, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.
- e) Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist unzulässig.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die vereinseigenen und für den Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen. Den Anweisungen der jeweiligen Abteilungsleitung bzw. Übungsleiter ist Folge zu leisten. Entsprechende Ordnungen sind zu beachten.
- b) Der Verein hat für seine Mitglieder einen ausreichenden Versicherungsschutz gemäß den Richtlinien des Landessportbundes abzuschließen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. , der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. Das Gleiche gilt gegenüber den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände unter § 4 Absatz b.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet – soweit vorhanden -, bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten die vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
- e) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

IV. Vertretung und Verwaltung

§ 15

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Abteilungsleitungen
- e) der Ehrenrat

Die genannten Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Arbeiten innerhalb der Vereinsorgane erfolgt ehrenamtlich. Etwaige Auslagen, Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigungen regelt eine entsprechende Finanzordnung.

§ 16

Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Das Stimmrecht wird entsprechend dieser Satzung gemäß § 13 ausgeübt und kann nicht übertragen werden. Allen Jugendlichen ist die Anwesenheit zu gestatten.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines Jahres als so genannte Hauptversammlung zur Beschlussfassung der in § 17 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen. Sie wird durch Aushang in den Vereinsschaukästen, per Anschlag in den genutzten Sporthallen und Hinweis in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.
- c) Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- d) Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. In allen Mitgliedsversammlungen sind Anwesenheitslisten und Ergebnisprotokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
- e) Der Vorstand ist zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte können nur die zur Einberufung geführten Punkte sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung

Soweit es nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen wurde hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung sowie des Rechnungsabschlusses;
- c) Entgegennahme der Vorstandsberichte und der Berichte der Fachabteilungen;
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;

- e) Entlastung der Organe, insbesondere des Vorstandes und Abteilungsleitungen, bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung;
- f) Wahl bzw. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder der in § 15 b bis e genannten Vereinsorgane;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer;
- h) Beschlussfassung zum Haushaltsvoranschlag;
- i) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- l) Beschlussfassung über ergänzende Ordnungen;
- m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Anträge und Themen.

Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Versetzte Wahl ist möglich.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 15 b setzt sich zusammen aus

- a) 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- b) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Geschäftsführung, Recht,
- c) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung
- d) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Sportorganisation,
- e) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Jugend, Familie und Senioren
- f) stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der unter a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder. Dieses gilt insbesondere für die Unterzeichnung von rechtsverbindlichen Willenserklärungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Wahl sind alle Vereinsmitglieder zugelassen, die volljährig und nicht Mitglied des Ehrengerichtes sind.

Ehrenmitglieder haben im Vorstand Sitz und beratende Stimme.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Beendigung der Wahlperiode zur Wahrung der Aufgaben ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 19

Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie dessen Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins für ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale und einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB erhalten. Die Höhe der Ehrenamtspauschale darf die jeweils aktuelle gesetzlich gültige Höchstgrenze (2015 = 720,00 € pro Jahr gem. §3 Nr. 26a EStG) nicht übersteigen.

Über einen Antrag des Vorstandes auf Gewährung von Pauschalen und Vergütungen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. "

- b) Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert von über 25.000,-- Euro (fünfundzwanzigtausend Euro) bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand gibt sich unverzüglich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan und hinterlegt ein Exemplar beim Vorsitzenden des Ehrengerichtes. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Geschäftsordnung/Geschäftsverteilung unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand kann Assistenten zur Unterstützung seiner Aufgaben einbeziehen aber auch nach § 2 f zur Erledigung wesentlicher Geschäftsführungsaufgaben hauptberufliche oder teilzeitbeschäftigte Angestellte und Mitarbeiter entgeltlich und widerruflich einstellen. Das Gleiche gilt auch auf Antrag der Abteilungsleitungen für Angestellte und Mitarbeiter im sportlichen Bereich.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern aus Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- f) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen und den Vorsitz einem Vorstandsmitglied übertragen. Die Mitglieder der Ausschüsse, die in der Regel mit dem Vorsitzenden nicht mehr als sieben Mitglieder haben sollen, werden vom Vorstand für die Dauer der speziellen Aufgabe berufen.
- g) Der Vorstand kann sich jederzeit in die Arbeit der Vereinsorgane mit Ausnahme des Eh-

renrates einschalten. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, allen Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen des Vereins wie auch der Abteilungen unentgeltlich beizuwohnen. Bei Abteilungsversammlungen haben sie Sitz und Stimme, wobei den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern auf Verlangen auch das Wort zu erteilen ist.

§ 20

Erweiterter Vorstand

Neben den Mitgliedern des Vorstandes gehören zum erweiterten Vorstand

a) Vertreter(innen) der Abteilungsleitungen / Fachsparte

b) Vorstandsassistenten

b) alle sonstigen mit einer Vorstandsdelegation betrauten Vereinsmitglieder.

Die Mitglieder unter a werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt oder bestätigt, können aber auch vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder unter b und c werden vom Vorstand berufen.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Koordination der Vereinsarbeit.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden im Regelfall zwei Mal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn anstehende Probleme dies erfordern oder wenn dies von einer Abteilungsleitung mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

§ 21

Abteilungsleitung

- a) Die Abteilungsleitung wird von einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wirksamkeit der Wahl hängt von der nachfolgenden Bestätigung durch die Hauptversammlung ab.
- b) Die Abteilungsleitung kann aus einem Fachwart bestehen. Sie kann auch in der Aufgabenverteilung die Gliederung eines Abteilungsvorstandes in Anlehnung an § 18 erhalten.
- c) Der Abteilungsleitung der einzelnen Abteilung obliegt die Leitung und Förderung der Sportart dieser Abteilung in eigener Verantwortung. Sie stellt ggf. Richtlinien und Geschäftsordnungen auf, setzt Trainingszeiten an, stellt Wettkampfprogramme zusammen und verwirklicht die vom Fachverband herausgegebenen Richtlinien im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- d) Die Abteilungsleitung verwaltet eigenverantwortlich die der Abteilung durch den Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel und die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Umlagen und Zusatzbeiträge. Bezüglich seiner Haushaltsführung und seiner Finanzgeschäfte ist die Abteilungsleitung jederzeit rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand im Besonderen dem stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung. Die Abteilungen haben eigene Wirtschafts- und Haushaltspläne zu erstellen, die Grundlage für die Entscheidung über die Größenordnung der zugewiesenen Finanzmittel sind.

- e) Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen außerhalb des im Haushaltsplan festgelegten Rahmens bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Vor der Genehmigung dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden.
- f) Über die Abteilungsversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 22 Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören drei Vereinsmitglieder an, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat schlichtet und entscheidet mit bindender Kraft bei Streitigkeiten und Satzungsverstößen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes fällt. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10 und 11 dieser Satzung.

Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Im Falle eines Ausschlusses hat das betroffene Mitglied gemäß § 11 die Möglichkeit, in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 24 Rechnungsprüfer

- a) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist grundsätzlich ein-

mal zulässig, jedoch muss ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand bzw. in einer Abteilungsleitung ausüben.

- b) Sie haben jederzeit das Recht, die Arbeit des stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung, die Kassenbücher, Belege, Geld- und Materialbestände zu überprüfen.
- c) Zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres und der Hauptversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontenbestände zu erstrecken hat. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist zu dokumentieren und der Hauptversammlung mitzuteilen.
- d) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- e) Die Kassenprüfer können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 25

Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane

- a) Sämtliche Organe des Vereins sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich erfolgt. Bei Absprachen innerhalb der Organe über turnusmäßige Sitzungen mit festen Terminen und Intervallen von nicht mehr als vier Wochen, ist eine schriftliche oder fernmündliche Einberufung mit Tagesordnung nicht notwendig. Die Vorschrift gemäß § 16 über die Einberufung einer Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- b) Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs zu einem Vorschlag oder einem Beschluss ein schriftliches Votum abgeben. Die Vorschrift gemäß § 16 bezüglich der Vorgaben einer Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt.
- c) Die Einberufung des Ehrenrates hat binnen zwei Wochen zu erfolgen, wenn dieses schriftlich von einer der Konfliktparteien beantragt wird.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Jedoch dem Antrag eines Mitgliedes auf eine geheime Wahl muss entsprochen werden.
- e) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift gemäß § 16 bezüglich der Mitgliederversammlung bleibt davon unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- f) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Anzahl der Erschienenen, die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse enthält.

§ 26

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 27

Anschluss, Fusion oder Auflösung des Vereins

- a) Der Anschluss, die Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Eine entsprechende Entscheidung kann erfolgen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erscheinen und dieses mit einer 4/5-Mehrheit beschließen. Schriftliche Erklärungen von entsprechend verhinderten Vereinsmitgliedern werden mitgezählt.
- d) Erscheinen bei der Beschlussfassung incl. der schriftlichen Abstimmungserklärungen weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- e) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- f) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende für Geschäftsführung und Recht und der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff.).

§ 28

Vereinsvermögen

- a) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen noch einen Anspruch bei Austritt oder Vereinsauflösung.
- b) Sämtliche Nebenkassen, deren Einrichtung der vorherigen Genehmigung des Vorstandes bedarf - insbesondere etwaige Kassen der Abteilungen wie auch von den Abteilungen beschaffte Gegenstände jeder Art - sind Eigentum des Vereins. Die Nebenkassen sind Bestandteil der Hauptkasse. Prüfer der Nebenkassen ist der/die stellvertretende Vorsitzende für Finanzen und Mitgliederverwaltung.

- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Georgsmarienhütte, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 29

Sondervollmacht des Vorstandes

Durch seinen Beitritt zum Verein bevollmächtigt jedes einzelne Vereinsmitglied den Vorstand im Sinne des BGB, bei einem satzungsgemäß beschlossenen Anschluss an einen anderen Verein die für den Erwerb der persönlichen Einzelmitgliedschaft bei diesem Verein erforderlichen Erklärung abzugeben.

Jedes Mitglied hat in diesem Fall jedoch das Recht, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Beschlussfassung über den Anschluss rückwirkend auf den Tag der Beschlussfassung seinen Austritt durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

§ 30

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2015 genehmigt.

Damit tritt die Satzung in der Überarbeitung vom 13. Februar 2007 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 20. März 2015